

Versteigerungsbedingungen

Udo K. Vorbeck, öffentlich bestellter und vereidigter Auktionator

1. Die Versteigerung erfolgt –freiwillig- oder- öffentlich- in fremdem Namen und für fremde Rechnung gegen sofortige Bezahlung. Andere Zahlungsbedingungen sind vor Beginn der Versteigerung mit dem Versteigerer oder dessen Beauftragten zu vereinbaren. Bei öffentlichen Versteigerungen gelten zudem die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Sachen sind gebraucht und werden ohne Gewährleistung für Sachmängel, insbesondere Güte, Beschaffenheit, Echtheit, Zustand und Vollständigkeit, wie besichtigt und im Zustand des Zuschlages versteigert. Jeder Bieter hat vor der Auktion zwei Stunden Zeit und Gelegenheit zur eingehenden Begutachtung und Besichtigung des Versteigerungsgutes, so dass er sich selbst von dem Zustand und der Beschaffenheit sowie der Echtheit des Versteigerungsgutes überzeugen kann. In besonderen Fällen können Besichtigungstermine auch vor dieser Mindestzeit vereinbart werden. Katalog und Listenangaben werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, stellen jedoch keine Garantie und Gewährleistung dar, und der Versteigerer übernimmt keinerlei Haftung in jeder Beziehung für diese Angaben.
3. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes kein Übergebot abgegeben wird. Der Versteigerer kann sich im Namen des Auftraggebers den Zuschlag vorbehalten oder ihn verweigern. Wenn mehrere Personen zugleich dasselbe Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf desselben kein Mehrgebot abgegeben wird, kann ein Losentscheid über den Zuschlag stattfinden, oder wird die Losung abgelehnt, wird der Gegenstand noch einmal versteigert.
4. Der Versteigerer hat das Recht, Nummern der Versteigerungsliste außerhalb der Reihenfolge zu versteigern, Nummern zusammenzunehmen und Nummern zu teilen.
5. Der Versteigerer ist ermächtigt, alle Rechte des Einlieferers aus seinen Aufträgen und aus seinen Zuschlägen in eigenem Namen geltend zu machen.
6. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Das Eigentum geht erst mit der Zahlung des vollen Kaufpreises und des Brutto-Aufgeldes auf den Käufer/Ersteigerer über. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und des Abhandenkommens geht bereits mit dem Zuschlag auf den Käufer über.
7. Kaufgelder und Aufgelder (Aufgeld= 10% vom Zuschlagwert plus MWSt. oder nach Absprache) sind sofort nach erfolgtem Zuschlag an den Auktionator zu zahlen. Anderslautende Konditionen sind gesondert zu vereinbaren. Bei Verzögerungen haftet der Ersteher für alle daraus entstehenden Schäden. Eine Stundung des Kaufpreises findet nicht statt. Für akzeptierte Kreditkartenzahlungen kann eine Gebühr von 3% des Gesamtkaufpreises erhoben werden.
8. Wird die Zahlung nicht sofort geleistet (vergl. Abs. 1 - andere Zahlungsbedingungen) oder die Abnahme des zugeschlagenen Gegenstandes verweigert, so findet die Übergabe an den Käufer nicht statt. Der Käufer geht vielmehr seiner Erwerbsrechte aus dem Zuschlag verlustig und der Gegenstand kann auf seine Kosten nochmals versteigert oder der Kaufbetrag bei ihm geltend gemacht werden. In allen Fällen haftet der Ersteigerer für den Ausfall, dagegen hat er auf einen Mehrerlös keinen Anspruch und kann von weiteren Geboten ausgeschlossen werden.

9. Kaufgelder, Kaufgeldrückstände sowie Nebenleistungen kann der Versteigerer oder der Veranstalter in eigenem Namen einziehen bzw. einklagen.
10. Der Zuschlag kann nur erteilt werden, wenn sich der Bieter, dem die Sache zugeschlagen werden soll, eine Bieternummer geholt hat und mit Namen und Adresse in die ausliegende Bieterliste eingetragen ist. Ohne Bieternummer kann kein Zuschlag erfolgen, der Bieter geht seiner Rechte aus dem Zuschlag verlustig und der Gegenstand wird sofort nochmals versteigert und es kann wie unter Nr. 8 verfahren werden. Andere Verfahren werden gesondert und rechtzeitig bekannt gegeben, z.B. nummernlose Bieterkarten, vereinbarte Zeichengebung etc.
11. Personen, die gewerbsmäßig das Bieten für andere übernehmen oder sich dazu anbieten, ist der Zutritt zur Besichtigung und zur Versteigerung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Versteigerers gestattet. Auch sie bieten und kaufen wie jeder Bieter dem Versteigerer gegenüber stets für eigene Rechnung und eigene Person und können sich nicht darauf berufen, für andere gehandelt zu haben.
12. Bieten kann nur die Person, auf die eine Bieternummer ausgestellt ist. Bieten Personen mit fremder Bieternummer, kann der Zuschlag verweigert werden. Die auf die Bieternummer eingetragene Person haftet in diesem Falle für diesen Missbrauch.
13. Ersteigerte Gegenstände können sofort nach dem Zuschlag, müssen jedoch spätestens am zweiten Werktag nach der Versteigerung abgeholt werden. Anderenfalls werden minderwertige Gegenstände zu Lasten des Erstehers entsorgt, andere wertvollere auf seine Kosten einem Lagerbetrieb zur Lagerung übergeben. Beim Versteigerer besteht keine Lagermöglichkeit und er haftet nach Erteilung des Zuschlages nicht mehr für Schäden oder Verlust bei der Aufbewahrung. Über den Wert der Sache entscheidet der Versteigerer.
14. Im Übrigen verweist der Versteigerer auf die Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen, die Versteigerer-Vorschriften, die in den Auktions- und Büroräumen zur allgemeinen Kenntnis aushängen. Bei öffentlichen Versteigerungen gelten die gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften.
15. Durch Abgabe eines Vor-Gebotes oder Erstellung eines schriftlichen Kaufauftrages (Eingang spätestens zwei Stunden vor Versteigerungsbeginn beim Auktionsort) erkennt der Bieter diese Bedingungen an.
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der Versteigerung bzw. des jeweils zuständigen Gerichts. Sollte dieses für beide Parteien strittig sein, ist der Gerichtsstand Tostedt.

Udo K. Vorbeck, durch die IHK Lüneburg-Wolfsburg öffentlich bestellter und vereidigter Auktionator. Tel.: 04182 291274, Fax 04182 291275, email: info@vorbeck-auktionen.de, 21255 Tostedt, Am Anger 1